

**1746. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 15. Januar/29. April 1953 ersuchte der Gemeinderat Illnau um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Oktober 1952 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Guldibuck in Rikon-Effretikon, Gemeinde Illnau. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 31. Oktober 1952 veröffentlichten Beschluss

gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon verschiedene Rekurse ein, die aber alle abgeschrieben werden konnten.

Der eingereichte Quartierplan enthält lediglich das Strassennetz mit den zugehörigen Bau- und Niveaulinien. Er gibt keinen Aufschluss über die Neueinteilung der im Quartierplangebiet befindlichen Parzellen. Die Genehmigung kann daher nicht dem Quartierplan als solchem, sondern nur den festgesetzten Bau- und Niveaulinien erteilt werden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Strasse Effretikon/Eschikon (Eschikerstrasse I. Kl. Nr. 4), im Norden und Westen durch den Schlimpergwald, im Süden durch die Schlimpergstrasse (II. Kl. Nr. 27) und im Osten durch das Schulhausareal begrenzt.

Die Schlimpergstrasse besitzt bereits regierungsrätlich genehmigte Baulinien. Für die Eschikerstrasse beträgt der neu festgesetzte Baulinienabstand 18,5 m. Die Haupterschliessungsstrassen erhalten Baulinienabstände von je 15 m, die drei von der Eschikerstrasse abzweigenden Stichstrassen von je 13 m. Letztere sind zwar verkehrstechnisch unerwünscht; sie können aber ausnahmsweise hingenommen werden, da der Verkehr auf der Eschikerstrasse unbedeutend ist.

Das Innere des Quartierplangebietes wird durch die geplanten Quartierstrassen etwas schematisch aufgeteilt, führt doch die Strasse C über den höchsten Punkt der Kuppe, die besser umfahren worden wäre. Andererseits gestattet die Anlage des Strassennetzes die Herstellung gleichmässiger Bautiefen, die bei einer Umfahrung der Kuppe verloren gingen. Nachdem es dem Gemeinderat nach langen Bemühungen gelang, eine Einigung mit allen beteiligten Grundeigentümern zu erzielen, rechtfertigt es sich, dem vorliegenden Genehmigungsgesuch zu entsprechen. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 15. Oktober 1952 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Eschikerstrasse (I. Kl. Nr. 4) und an den Quartierstrassen im Quartierplangebiet Guldibuck in Rikon-Effretikon, Gemeinde Illnau, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon und an die Baudirektion.